

## **Neufassung**

### **der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LHMD) über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der LHMD (Feuerwehrbenutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 06. Juli 1994 (GVBL 1994, Seite 786 ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2003 (GVBL LSA Nr. 17 Seiten 130, 147), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBL LSA Nr. 12/1991), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBL LSA Nr. 61, S. 698, 700) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBL LSA Nr. 10 Seite 128), hat der Stadtrat der LHMD am 15.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr der LHMD ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen, und zwar für Leistungen als entgeltliche Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr der LHMD löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus:

Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle).

Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt.

Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG LSA.

Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

Ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz- und Gebührenpflicht**

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
6. Gebührenpflichtig in den Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Auftraggeber.  
Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
7. Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen, haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
8. Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen**

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr, Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.

- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:
- a) das Einfangen von Tieren.
  - b) das Auspumpen von Kellern.
  - c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
  - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten.
  - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
  - f) sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

## **§ 5** **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung**

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Ausgangsstandort (Feuerwache bzw. Feuerwehrgerätehaus).

Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung werden Zeiteinheiten wie folgt berechnet:

- a) angefangene Stunden von der 5. Minute an als halbe Stunden und von der 35. Minute an als ganze Stunden.
- b) Tagessätze nur für volle Tage (24 Stunden).

Ergibt sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.

## **§ 6** **Entstehen der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrkräfte entsteht in den Fällen des § 2 Nr. 1 – 3 mit dem Tätigwerden am Einsatzort. Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen nach Maßgabe des § 5 der Satzung.

Wird ein Tätigwerden beim Eintreffen der Feuerwehr nicht mehr erforderlich, so entfällt die Kostenersatzpflicht.

In den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 entsteht die Kostenersatzpflicht für Feuerwehrräfte, Fahrzeuge und Geräte mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr nach Maßgabe des § 5 der Satzung.

Die Erbringung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung kann von der vorherigen Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

Auf die Erhebung von Gebühren für Leistungen gem. § 4 Abs. 2 c) und e) dieser Satzung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

## **§ 9**

### **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Die Vorschriften des KAG–LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 10**

### **Beitreibung**

Rückständige Kostenersatz- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die LHMD haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Bediensteten bedient werden.

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die weder Bedienstete der LHMD bedient haben, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

## **§ 12** **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Kosten nach dieser Satzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der LHMD einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 13** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der LHMD in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Magdeburg über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr (Feuerwehrentzugs- und Gebührenordnung) vom 29. Juni 1995 außer Kraft.

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel  
Landeshauptstadt Magdeburg

### **Anlage**

**zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrentzugs- und Gebührensatzung)**

### **Kostentarif**

Die Kostenersätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personalleistungen</b>	
1.1.	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	58,00
1.2.	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	28,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	<b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	36,00

2.2.	Einsatzleitwagen-mobile Leitstelle (ELSA)	429,00
2.3.	Löschfahrzeuge (LF/TLF)	100,00
2.4.	Drehleiter (DL)	139,00
2.5.	Vorausgerätewagen (VGW-G)	136,00
2.6.	Rüstwagen (RW 1)	389,00
2.7.	Wechseladerfahrzeug (WLF)	89,00
2.8.	Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G)	746,00
2.9.	Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz (AB-Atem/Str)	983,00
2.10.	Abrollbehälter Schnelle-Einsatz-Gruppe (AB-SEG)	1987,00
2.11.	Abrollbehälter Ölwehr (AB-Öl)	659,00
2.12.	Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch)	967,00
2.13.	Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-S-Lösch)	385,00
2.14.	Abrollbehälter Rüst (AB-Rüst)	896,00
2.15.	Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)	34,00
2.16.	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wasser)	355,00
2.17.	Lkw mit Ladebordwand (Lkw-LB)	66,00
2.18.	Mehrzwecktransporter bis 4 t (Mtw-4t)	37,00
2.19.	Gabelstapler	40,00
2.20.	Rettungsboot (RSB)	79,00

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. (Berechnung der Kosten nach 1.1.)

<b>3.</b>		<i>Kostenersatz</i>
	<b>Werkstattleistungen</b>	Euro/Stunde
3.1.	Feuerlöscherwerkstatt	49,00
3.2.	Atemschutzwerkstatt	48,00
3.3.	Schlauch-/Gerätewerkstatt	50,00
3.4.	Werkstatt für Chemieschutz- und Taucherausrüstungen	52,00
3.5.	Bekleidungskammer	36,00
3.6.	Kfz-Waschanlage	14,00/Fahrzeug

#### **4. Sicherheitswachen**

- 4.1. Personalkosten werden nach 1.2. berechnet
- 4.2. Fahrzeuge werden nach 2. berechnet
- 4.3. Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter 2. festgesetzten Kostenersätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.

#### **5. Verbrauchsmittel**

Verbrauchsmittel jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildner, Pulver) Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Azetylen, Insektenvernichtungsmittel, Bau- und Abstützmateriale usw., werden zu den jeweiligen Einkaufspreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10. v. H. berechnet.

#### **6. Entsorgung von Sondermüll**

Die Kostenersätze für die Entsorgung von Sondermüll berechnen sich nach den der Landeshauptstadt dafür entstandenen Kosten.

7. **Kostenersatz für vorsätzlich grundlose Inanspruchnahme**  
Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr werden gemäß § 3 Nr. 5 der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung Kostenersätze entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.
8. **Kostenersatz für sonstige Inanspruchnahme**  
Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.

### **Veröffentlichungsanordnung**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Mit Beschluss-Nr.: 1388-46(IV)07 hat der Stadtrat am 15.03.2007 die Neufassung der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

#### **Neufassung der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Magdeburg, den 18. April 2007

gez.  
Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel